

Satzung des Vereins Förderverein Kuseler Land

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kuseler Land“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Kusel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Kusel durch die ideelle und finanzielle Unterstützung insbesondere für Projekte im Bereich der Kunst und Kultur, insb. des Bibliothekswesens, des Schwimmsportes, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie des Gesundheitswesens. Es dürfen nur Projekte und Organisationen gefördert werden, welche die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung erfüllen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1. Der Verein wird als Förderverein gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in eigener Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - und bis zu 3 Beisitzern/Beiräten.Der Landrat des Landkreises Kusel ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands sofern er nicht als Vorstandsmitglied gewählt wurde.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Bewilligung von Zuwendungsanträgen entsprechend der Satzung und den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Förderrichtlinien
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand *einmal jährlich* unter Einhaltung einer Einladungsfrist von *zwei Wochen* schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Mitglieder können auch einer Einladung per Mail zustimmen. Hierbei gilt das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegungen zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Festlegung der Förderrichtlinie,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen, die kein Mitglied des Vorstandes sind.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Kusel der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am in von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.